

Foto einer Hundehalterin

Kritik an der Berichterstattung über einen Nachbarschaftsstreit

Zwei Hundehalter streiten vor Gericht. Honni, ein Golden Retriever-Mischling, soll Xinni, einen Yorkshire-Terrier, und dessen Frauchen, die im gemeinsamen Haus ein Stockwerk tiefer wohnen, mehrfach angesprungen und einmal sogar auf dem kleineren Hund herumgetrampelt haben. Daraufhin hatten Xinnis Herrchen und Frauchen bei Gericht die Einstweilige Verfügung durchgesetzt, dass Honni im öffentlichen Straßenverkehr und bei Begegnungen mit der Antragstellerin an der Leine zu führen sei. Eine Boulevardzeitung berichtet über den Einspruch der Betroffenen und den daraus resultierenden Prozess mit vielen Zeugen. In der Schlagzeile des Beitrages stellt sie fest, dass Xinni und Honni die Einzigen mit gesundem Menschenverstand, aber ihre Besitzer wie Hund und Katze seien. Die Besitzerin von Xinni trägt dem Deutschen Presserat ihren Ärger über diesen Artikel mit. Sie findet ihn tendenziös, diffamierend und einseitig zu Gunsten ihrer Nachbarn. Weiterhin kritisiert sie, dass die Zeitung ein Foto von ihr veröffentlicht hat. Die Redaktionsleitung der Zeitung entgegnet, die Beschwerdeführerin habe sich bereitwillig mit ihrem Hund fotografieren lassen. Sie sei auch mit der Veröffentlichung des Bildes einverstanden gewesen. Schließlich habe sie der Autorin mitgeteilt, dass sie in dem geplanten Bericht nur mit abgekürztem Namen erscheinen wolle. Dies sei in der Veröffentlichung auch so umgesetzt worden. Ein späteres Faxschreiben, in dem sie mitteile, dass man den Yorkshire-Terrier zeigen könne, sie selbst aber nicht im Foto erscheinen wolle, habe der Redaktion zum Zeitpunkt der Produktion nicht vorgelegen. Es gebe heute auch keine Möglichkeit mehr, den Zeitpunkt des Faxeinganges zu prüfen. Von einer Tendenz in der Berichterstattung könne keine Rede sein. Die Beschwerdeführerin könne nicht erwarten, dass – entgegen der Verfahrenssituation – nur in ihrem Sinne berichtet werde. (2002)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da er Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 in der Veröffentlichung nicht feststellen kann. Seiner Meinung nach bleibt es der Redaktion überlassen, wie sie die Geschichte eines Nachbarschaftsstreits aufbereitet und ihren Lesern vermittelt. Da im vorliegenden Fall die Positionen beider Seiten gleichermaßen berücksichtigt wurden, kann von einer tendenziellen Berichterstattung nicht die Rede sein. Insofern liegt ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nicht vor. Auch eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann der Ausschuss nicht erkennen. Im Vorfeld der Berichterstattung hatte die Frau der Autorin Rede und Antwort gestanden und sich dabei auch fotografieren lassen, so dass die Redaktion von ihrem Einverständnis mit der Veröffentlichung ausgehen konnte. Im Nachhinein hatte sie den Wunsch

geäußert, dass ihr Nachname nicht genannt werde. Diesem Wunsch ist die Redaktion gefolgt. Das Faxschreiben mit der Aufforderung, die Veröffentlichung ihres Fotos zu unterlassen, hat die Redaktion möglicherweise erreicht, aber so spät, dass darauf nicht mehr reagiert werden konnte. (B1-259/2002)

Aktenzeichen:B1-259/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet